

Satzung
des Schachklub Schmiden/Cannstatt 1880 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname ist Schachklub Schmiden/Cannstatt 1880 e.V. Der Verein ist am 12.06.1992 durch Verschmelzung der Vereine Schachklub Cannstatt 1880 e.V. und Schmidener Schachklub e.V. gegründet worden und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 7012 Fellbach-Schmiden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft in Dachorganisationen

1. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Schachverband Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisation an und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbands Württemberg e.V.
3. Der Verein strebt die ständige Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) an und anerkennt für sich und seine Mitglieder als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Fellbach an.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedermann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr für eine geordnete Mitgliedschaft bietet und bereit ist, sich für den Verein im Sinne dieser Satzung einzusetzen, kann Mitglied werden.
2. Jugendliche und Heranwachsende, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein als Jugendmitglieder aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
4. Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder durch Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche

Erklärung bis spätestens zum 30. November eines Jahres gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt dann mit dem Ende dieses Kalenderjahres.

3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden
 - a) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und Vereinsbeschlüsse,
 - b) wegen Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind, seine Zwecke und sein Ansehen zu schädigen geeignet sind,
 - c) wenn das Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Gegen den Ausschlußbeschuß des Vorstands kann das betreffende Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung des Ausschlußbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den ersten Vorsitzenden des Vereins Widerspruch einlegen und an die nächste Hauptversammlung des Vereins appellieren, zu der das Mitglied einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet dann über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausschlußbeschuß des Vorstands zugestellt wird, im Falle einer Einlegung des Widerspruchs und der Anrufung der Hauptversammlung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hauptversammlung einen endgültigen Beschluß gefaßt hat.

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Der Todesfall führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind die Vereinsbeiträge zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ausschuß,
3. die Hauptversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) Der erste Vorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Spielleiter,
 - d) der Kassenwart,
 - e) der Jugendleiter,
 - f) der Pressewart,
 - g) der Schriftführer.

2. Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen (beispielsweise eine Spielordnung, Beitragsordnung u. dgl.) für den Verein zu erlassen. Solche Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Verabschiedung durch die Hauptversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon eines der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

§ 7

Der Ausschuß

1. Der Ausschuß wird neben den Vorstandsmitgliedern gebildet aus dem Materialwart, den Mannschaftsführern der aktiven

Mannschaften des Vereins und Beisitzern für Sonderaufgaben.

Diese Funktionen werden bei Bedarf mit Mitgliedern besetzt, die vom Vorstand berufen werden. Diese Aufgabenbereiche können einzeln oder in ihrer Gesamtheit von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

2. Ist der Ausschuß durch Berufung von Mitgliedern gebildet, wirken diese bei der Beschlußfassung des Vorstands mit gleichem Stimmrecht mit wie die Vorstandsmitglieder.

§ 8

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im 2. Quartal einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen werden vom ersten Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern übersandt.
3. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, eventueller Ausschußmitglieder und des Kassenprüfers,
 - b) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,

- c) Neuwahl und eventuelle Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl eines Kassenprüfers,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und der Art des Einzugs,
 - f) Erledigung von Anträgen,
 - g) Widerspruchsinstanz gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstands,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, z.B. einer Spielordnung, Beitragsordnung,
 - k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Die Hauptversammlung kann beschließen, daß nicht fristgerecht und nicht formgerecht eingereichte Anträge dennoch zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grunds gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht, wenn eine diesbezügliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt. Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Bei Wahlen wird offen oder durch Akklamation abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

7. Über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder und ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung zulässig.

Bei Auflösung des Vereins, bei Verschmelzung mit einem anderen Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fellbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Schachsports zu verwenden hat. Sollte ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung entstehen, so ist das Vermögen diesem von der Stadt Fellbach zu übertragen.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung vom 12.06.1992 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.